

Gesamtüberblick Energieförderungen in Oberösterreich



INHALTSVERZEICHNIS

NEUBAU		2
1. Eigenheime – Wohnbauförderung	EFH	2
2. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung	MFH	5
SANIERUNG		6
1. Eigenheime – Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung	EFH	6
2. Sanierung von einzelnen Wohnungen in Häusern > 3 Whg – WBF	Whg	10
3. Sanierung von Wohnhäusern > 3 Whg – WBF	MFH	10
ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN		11
1. Photovoltaik (PV)	HH, Betr., Gem.	11
2. Solarenergie	EFH, HH	13
3. Biomasseheizungen	HH, EFH, LW, Betr., Gem.	14
4. Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden	EFH, HH	16
5. Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden	EFH, HH	17
6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft	LW	19
7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis	LW, HH, Betr.	19
8. Kleinwasserkraftanlagen	LW, Betr.	19
Förderung durch öö. Gemeinden	HH	20
FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN		21
1. Bundes-Umweltförderung	Betr., Gem.	21
2. Landes-Umweltförderung für Betriebe	Betr.	25
3. Landesumweltförderungen für Gemeinden	Gem.	27
4. ECP – Energie Contracting Programm	Betr., Gem.	28
5. Gemeinde-Energie-Programm "GEP"	Gem.	29
7. Exkurs: "De-minimis"	Betr.	30
E-MOBILITÄT		31
1. Ladeinfrastruktur für den mehrgeschossigen Wohnbau	HH, Betr., Gem.	31
2. "OÖ lädt auf" – Ladestationsoffensive des Landes OÖ	Betr., Gem.	31

Abkürzungen:

Betr.	Betriebe, unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine
EFH	Einfamilienhäuser, Reihenhäuser
Gem.	Gemeinde, öffentliche Einrichtungen
HH	Privat-Haushalte
LW	Landwirte
MFH	Mehrfamilienhäuser
Whg.	Wohnungen
WBF	Wohnbauförderung

Alle Angaben ohne Gewähr, April 2025

NEUBAU

Kostenlose Neubauberatung

- produktunabhängiges Beratungsangebot des Energiesparverbandes des Landes OÖ
- Fragen, die rasch beantwortet werden können, lassen sich oft am Telefon klären. Hierfür steht Ihnen unsere kostenlose **Hotline** unter **0800-205 206** zur Verfügung.
- Bei weitergehenden Fragen besteht die Möglichkeit einer individuellen und kostenlosen Energieberatung durch erfahrene, geschulte und produktunabhängige Berater.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-Mail (beratung@esv.or.at)

1. Eigenheime – Wohnbauförderung

EFH

Wie wird gefördert:

Für die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen, gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen bei Reihenhäusern, Doppelhäusern und sonstigen Eigenheimen (Mindestgröße 80 m² Wohnfläche) gibt es folgende Varianten:

- Zuschüsse zu einem Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und variabler Verzinsung oder mit einer Laufzeit von 20 oder 25 Jahren und einer Fixverzinsung.
- Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 36 % des Zuschusses zu einem Hypothekendarlehen.
- Zinszuschüsse zu einem Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von 35 Jahren und einer Fixverzinsungsperiode in den ersten 20 Jahren der Darlehenslaufzeit. Förderaktion 1,5 % p.a. Fixverzinsung (Förderzusicherung bis spätestens 31.12.2025)

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen etc.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732/7720-14143, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Anforderungen an den Energiestandard

Der Nachweis der energetischen Anforderungen an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor ($f_{GEE,RK}$) geführt werden.

	maximale Energiekennzahlen $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$
Optimalenergiehaus Mindeststandard seit 1.1.2021	$HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1+3xA/V)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,75$

Höhe der Förderung

		Fördervarianten		
	Basishöhe des geförderten Hypothekardarlehens	Zuschuss zum Darlehen	36% des Zuschusses ("Bauszuschuss")	1,5 % Fixzins auf (20 Jahre)
Optimalenergiehaus Mindeststandard seit 1.1.2021	75.000 € ¹⁾	10.000 €	3.600 €	

¹⁾ Förderzuschläge zu Basisdarlehen möglich.

Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird;
2. Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
3. Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten [Mindestanforderungen](#) entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Wärmepumpen sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird. Die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht.
5. Spezielle noch nicht breit angewendete Technologien (z.B. Wasserstoff-Brennstoffzelle, Solarhaus, nicht strombetriebene Wärmepumpensysteme) mit Einzelnachweis, soweit diese im Vergleich zu Ziffer 2. bis 4. zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem bei einem wassergetragenen Heizsystem sind ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärme-Verteilungs-/Abgabe-Systeme vorzusehen.

Förderzuschläge

Zusätzlich zur Basisförderung gibt es Zuschläge für **Kinder**, **barrierefreies Bauen**, **Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe**, die Errichtung von **Reihenhäusern** sowie für die Errichtung von Eigenheimen in einem **Siedlungsschwerpunkt**.

	Hypothekendarlehen	Zuschuss zum Darlehen	36% des Zuschusses ("Bauzuschuss)
je Kind	15.000 €	2.000 €	720 €
Reihenhaus	20.000 €	2.500 €	900 €
2. Wohnung	25.000 €	3.500 €	1.260 €
barrierefreies Bauen	5.000	1.000 €	360 €
nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe	15.000	2.000 €	720 €
Siedlungsschwerpunkt	3.000	500 €	180 €

1. **Barrierefreies Bauen:**

Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um 5.000 Euro, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird. Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- a) Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- b) Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist. Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäranschlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein. Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.
- c) Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

Siehe auch Merkblatt "Barrierefreies Bauen" unter www.energiesparverband.at

2. **Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen:**

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um 15.000 Euro. Davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten. Der Verzicht bezieht sich ausschließlich auf das Material der Dämmschicht, nicht jedoch auf notwendige, systembedingte Komponenten (z.B. organische Füllstoffe in Klebe- und/oder Armierungsmassen oder Schlussbeschichtungen) oder organische Hilfsstoffe im Dämmstoff, insbesondere Stützfasern. Mineralölbasierte Dämmstoffe sind zum Beispiel Dämmplatten aus Polystyrol (EPS und XPS), Polyurethan (PU), Phenolharzschaum oder Dämmschüttungen mit EPS-Granulat.

Reihenhäuser & Doppelhäuser

Bei der Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern beträgt die Erhöhung des geförderten Hypothekendarlehens 20.000 Euro, sofern die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m² nicht übersteigt. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen.

Information:

OÖ Energiesparverband, T: 0800-205 206 oder 0732-7720-14860

[Land OÖ](#), Abt. Wohnbauförderung, T: 0732/7720-14143

Wie ist die richtige Vorgangsweise?

1. Schicken Sie einen Bauplan (Kopie), eine ausgefüllte Bauteilbeschreibung ([SGD-Wo/E-58a](#) bzw. [SGD-Wo/E-62a](#) für Förderaktion 1,5 %) und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an den OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz oder per E-Mail an befund@esv.or.at.
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderten Energiekennzahlen nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z.B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahlen wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem Online-Antrag auf Wohnbauförderung ([SGD-Wo/E-58](#) bzw. [SGD-Wo/E-62](#) für Förderaktion 1,5 %) anfügen.

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimförderung (z.B. Förderhöhen, Einkommensgrenzen) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143; den Online-Förderantrag SGD-Wo/E-58 bzw. SGD-Wo/E-62 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)

2. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung

MFH

Das Land Oberösterreich bietet umfangreiche Unterstützung im Bereich des Wohnbaus, um dadurch Wohnraum zu schaffen, Wohnraum zu sanieren und Wohnraum leistbar zu machen. Die Wohnbauförderung unterstützt besonders die energieeffiziente und umweltgerechte Errichtung und Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen. Die Förderungen im Neubau und der Sanierung sind von der Erreichung bestimmter Energiekriterien abhängig.

Neben den Förderungen beim Neubau oder der Sanierung von Eigenheimen gibt es auch verschiedene Unterstützungen für den Neubau und die Sanierung von Wohnungen und Wohnhäusern.

Details unter www.land-oberoesterreich.gv.at/12819.htm

SANIERUNG

Kostenlose Sanierungsberatung

Wer die Sanierung eines Eigenheimes plant oder z.B. die Neuanschaffung einer Heizung überlegt, erhält eine individuelle Energieberatung durch den OÖ Energiesparverband. In den meisten Fällen findet die Beratung vor Ort statt. Die Beratung ist dann auch die Grundlage für den kostenlosen energetischen Befund für die Wohnbauförderung.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-Mail (beratung@esv.or.at)

1. Eigenheime – Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung

EFH

Gefördert wird die Sanierung von Häusern mit bis zu 3 Wohnungen. Die Erteilung der Baubewilligung des Gebäudes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Bei Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen/Wohnungen durch Zu- oder Einbau muss die Erteilung der Baubewilligung des zu erweiternden Hauses zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurückliegen.

Der Nachweis über die energetischen Fördervoraussetzungen erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbandes.

Die Sanierungsförderung besteht alternativ:

- in der Gewährung von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu einem Darlehen** mit einer Laufzeit zwischen 15 und 30 Jahren. Der Zuschuss beträgt 25% der förderbaren Kosten (siehe **Maximale Darlehenshöhe**, Seite 8)
- in einem einmaligen, **nicht rückzahlbaren Bauzuschuss (Direktzuschuss)**
Der Bauzuschuss beträgt 15% der förderbaren Kosten (siehe **Maximale Darlehenshöhe**, Seite 8)

Grundsätzlich wird bei der Sanierungsförderung zwischen umfassender Sanierung und der Sanierung von Einzelbauteilen unterschieden:

A. Umfassende Sanierung

Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn zumindest **DREI** der folgenden Teile gemeinsam saniert werden und die nachstehende energetische Anforderung erfüllt ist:

- Fensterflächen/Haustüre
- Dach/oberste Geschoßdecke
- Fassadenfläche
- Kellerdecke/erdberührter Boden
- energetisch relevantes Haustechniksystem

Energieförderungen in Oberösterreich

Wurde das Haus schon durch frühere Wärmedämmmaßnahmen maßgeblich verbessert, könnten auch durch die Sanierung von weiteren Einzelbauteilen gemeinsam die Energiekennzahlen ($HWB_{Ref,RK}$ Heizwärmebedarf oder/und $f_{GEE,RK}$ Gesamtenergieeffizienzfaktor) für die umfassende Sanierung erreicht werden.

Anforderungen umfassende Sanierung

	maximale Energiekennzahlen $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$	$HWB_{Ref,RK}$ bei A/V 0,8 m ⁻¹
Umfassende Sanierung ab 3 Maßnahmen	$HWB_{Ref,RK} \leq 21 \times (1+2,5 \times A/V)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 25 \times (1+2,5 \times A/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 1,05$	63,0 kWh/m ² a 75,0 kWh/m ² a

Bei der umfassenden Sanierung wird in der Regel das ganze Haus „rundherum“ wärmegeklämt – dafür ist für das gesamte Haus ein niedriger Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) bzw. niedriger Gesamtenergieeffizienzfaktor ($f_{GEE,RK}$) notwendig. Positiv auf den Heizwärmebedarf wirken sich gute Dämmeigenschaften der Bauteile (niedrige U-Werte), eine kompakte Bauweise und die Südausrichtung des Gebäudes aus. Bei der optionalen Berechnung des Gesamtenergieeffizienzfaktors $f_{GEE,RK}$ wird die gesamte Haustechnik inkl. Solaranlage, Photovoltaikanlage und allfälliger Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung berücksichtigt.

B. Sanierung von Einzelbauteilen

Eine Einzelbauteilsanierung liegt dann vor, wenn maximal ZWEI der folgenden Bauteile saniert werden:

- Fensterflächen/Haustüre
- Dach/oberste Geschosdecke
- Fassadenfläche
- Kellerdecke/erdberührter Boden

Mindest-U-Werte sind einzuhalten (siehe Mindestanforderungen Einzelbauteile).

Wurde das Haus schon durch frühere Wärmedämmmaßnahmen maßgeblich verbessert, könnten auch durch die Sanierung von weiteren Einzelbauteilen die Energiekennzahlen ($HWB_{Ref,RK}$ Heizwärmebedarf oder/und $f_{GEE,RK}$ Gesamtenergieeffizienzfaktor) für die umfassende Sanierung erreicht werden.

Mindestanforderungen Einzelbauteile

	Langfristiger Sanierungsplan liegt	
	vor	nicht vor
Fenster (gesamt über Glas und Rahmen)	$\leq 1,35$ W/m ² K	$\leq 1,1$ W/m ² K
Fensterglas (bezogen auf das Glas alleine)	$\leq 1,10$ W/m ² K	$\leq 1,1$ W/m ² K
Außenwand	$\leq 0,25$ W/m ² K	$\leq 0,25$ W/m ² K
oberste Geschosdecke bzw. Dach	$\leq 0,20$ W/m ² K	$\leq 0,15$ W/m ² K
Kellerdecke bzw. erdberührter Boden	$\leq 0,35$ W/m ² K	$\leq 0,30$ W/m ² K

Ein langfristiger Sanierungsplan liegt dann vor, wenn die genannten Bauteile langfristig gesehen ebenso saniert werden und als Ziel eine umfassende Sanierung angestrebt ist. Diese zukünftigen Vorhaben müssen vom Förderwerber mit den jeweiligen Maßnahmen nachvollziehbar dargelegt werden.

Wie erreichen Sie die geforderten Mindest-Wärmedämmwerte (U-Werte)?

- Fenstertausch: z.B. Fenster mit 3-fach-Glas
- Glasaustausch: $U_g \leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Dämmen der Außenwand: z.B.: 25 cm Ziegelwand mit 14 cm Vollwärmeschutz
- Dämmen der OG-Decke: z.B.: Betondecke mit 26 cm bis 30 cm Dämmplatten
- Dämmen der Dachschräge: z.B.: Dachkonstruktion mit 30 cm Dämmung
- Kellerdecke/erdberührter Boden: z.B.: 10 cm bis 14 cm Dämmplatten im Fußbodenaufbau

Was geschieht, wenn die Mindest-Wärmedämmwerte nicht erreicht werden?

Bei einer Überschreitung der Mindest-Wärmedämmwerte gibt es die Möglichkeit im Zuge einer Energieberatung höhere Dämmstärken festzulegen. Im Anschluss erhalten Sie einen kostenlosen energetischen Befund über die förderfähigen Bauteile und Sie können um Sanierungsförderung ansuchen. Bei Überschreiten der Mindest-Wärmedämmwerte wird keine Förderung gewährt.

Maximale Darlehenshöhe

In der nachfolgenden Tabelle sind die förderbaren Sanierungsvorhaben, die maximalen Darlehenshöhen, der mögliche Bauzuschuss sowie die möglichen Förderzuschläge dargestellt.

Maßnahme	max. Darlehenshöhe (Zuschuss 25% der Darlehenshöhe)	Bauzuschuss	Förderzuschläge					
			Wohneinheitenbonus	Kaufbonus	Denkmalbonus	Ökologiebonus	Installationsbonus	Ortskernbonus
Umfassende Sanierung (für ein bestehendes Eigenheim oder die Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude)	50.000 Euro	15% der förderbaren Kosten, max. 7.500 Euro	-	x	x	x	x	x
Schaffung von neuem Wohnraum durch Einbau in die bestehende Substanz oder Zubau zur thermischen Hülle bei einem bestehenden Wohnhaus	200 Euro/m ² Nutzfläche, max. 10.000 Euro bei Einbau; 500 Euro/m ² Nutzfläche, max. 25.000 Euro bei Ein- und Zubau	15% der förderbaren Kosten, max. 1.500 bei Einbau u. 3.750 Euro bei Ein- und Zubau	x	x	x	x	-	x
Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims	75.000 Euro	15% der förderbaren Kosten, max. 11.250 Euro	x	-	-	x	-	x
Einzelbauteilsanierung	15.000 Euro je Bauteil (max. 2 Bauteile)	15% der förderbaren Kosten, max. 2.250 Euro je Bauteil	-	x	x	-	x	-
Substanzerhaltende Maßnahmen (Trockenlegung, ungedämmtes Dach, Statik)	5.000 Euro	15% der förderbaren Kosten, max. 750 Euro	-	x	x	-	x	-
Wohnraumadaptierung bei erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegestufe 1)	15.000 Euro je Wohneinheit	15% der förderbaren Kosten, max. 2.250 Euro	-	-	-	-	-	-

Mögliche Förderzuschläge

Erhöhung des förderbaren Darlehens bzw. des Bauzuschusses

- **Wohneinheitenbonus:** bei Schaffung einer weiteren neuen Wohnung (max. zwei) plus 8.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 1.200 € Bauzuschuss
- **Kaufbonus:** bei Kauf des Gebäudes innerhalb der letzten drei Jahre plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss
- **Denkmalbonus:** bestehende denkmalgeschützte Objekte plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss
- **Ökologiebonus:**
 - A) bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei Sanierung der gesamten Fassadenfläche und der obersten Geschosdecke plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss
 - B) bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei Sanierung der gesamten Gebäudehülle (ausgenommen erdberührte Dämmschichten) plus 10.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 1.500 € Bauzuschuss
- **Installationsbonus:** werden Sanitär- und/oder Elektroinstallationen durchgeführt plus 2.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 300 € Bauzuschuss
- **Ortskernbonus:** Sanierung in einem Siedlungsschwerpunkt plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss

Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims (mit höchstens drei Wohnungen): Bei einem Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitigem Neubau eines Eigenheims gilt die energetische Mindestanforderung gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F. (siehe Neubau Eigenheime – Wohnbauförderung)

Was bietet die Energieberatung?

Bei der kostenlosen, produktunabhängigen Energieberatung werden Sie über weitere Einsparmöglichkeiten informiert und haben die Möglichkeit, mit erfahrenen BeraterInnen Ihr gesamtes Sanierungs- bzw. Bauvorhaben zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, ...).

Für allgemeine Fragen zur Wohnhaussanierungsförderung (z.B. förderbare Kosten, Förderhöhen, Einkommensgrenzen) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143. Das Antragsformular [SGD-Wo/E-49](#) finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143) und
- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860)

2. Sanierung von einzelnen Wohnungen in Häusern mit mehr als 3 Wohnungen – Wohnbauförderung

Whg

Die Sanierung von einzelnen Wohnungen wird mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Bauzuschuss in Höhe von 15 % der Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro je Wohnung gefördert (zusätzlich 500 Euro, wenn die Wohnung innerhalb der letzten 3 Jahre gebraucht erworben wurde). Wird dieser in der maximal angeführten Förderhöhe gewährt, ist eine neuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen erst nach 20 Jahren wieder möglich. Diese förderbaren Sanierungsmaßnahmen sind:

1. Einbau von Fenstern inkl. gleichzeitig eingebautem außenliegendem Sonnenschutz am Fenster (Gesamt-U-Wert von max. 1,1 W/m²K)
2. Einbau einer Wohnungseingangstüre, die mindestens der Widerstandsklasse RC2 entspricht.

Nähere Information: Land OÖ., Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143

3. Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen – Wohnbauförderung

MFH

Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen und die Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu einem Darlehen. Diese Zuschüsse werden für die Rückzahlung eines Darlehens eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von mindestens 15 und maximal 30 Jahren gewährt.

Ausmaß und Bedingungen der Zuschüsse und des Darlehens

Die Höhe des Darlehens, zu dem Zuschüsse gewährt werden, beträgt maximal 80 % der förderbaren Sanierungskosten, jedoch höchstens:

- 850 Euro pro m² förderbarer Nutzfläche (ohne Loggien) bei der Bestandsanierung und Zu- u. Einbau von Wohnräumen,
- 900 Euro pro m² neu geschaffener Nutzfläche (ohne Loggien) bei maximalem Zu- u. Einbau von Wohnungen im Ausmaß der im Bestand erhaltenen Netto-Raumfläche,
- 950 Euro pro m² neu geschaffener Nutzfläche (ohne Loggien) bei maximalem Zu- u. Einbau von Wohnungen im Ausmaß der dreifachen im Bestand erhaltenen Netto-Raumfläche
- 1.200 Euro pro m² förderbarer Nutzfläche bei denkmalgeschützten Gebäuden für Bestandsanierung und Einbau

Die förderbaren Sanierungskosten müssen mindestens 50 Euro pro m² sanierter Nutzfläche betragen. Energetische Mindestanforderungen sind einzuhalten.

Zusatzförderungen z.B. Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe: bei Sanierung der gesamten Fassadenfläche und der obersten Geschossdecke erhöht sich das geförderte Darlehen bei einem Verzicht auf diese Dämmstoffe um maximal 20 Euro/m² förderbarer Nutzfläche.

Nähere Information: www.land-oberoesterreich.gv.at

Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143, Land OÖ, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

1. Photovoltaik (PV)

HH, Betr., Gem.

Investitionszuschüsse für PV-Anlagen und Stromspeicher (gemäß § 56 EAG) HH, Betr., Gem.

Gefördert werden

Die Neuerrichtung oder Erweiterung von PV-Anlagen bis zu 1.000 kW_p und damit in Zusammenhang errichtete neue Stromspeicher (mind. 0,5 kWh/kW_p, max. 50 kWh/Anlage). Die Errichtung oder Erweiterung von Stromspeichern allein ist nicht förderfähig. Einreichen können Privatpersonen, Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc.

Antragstellung

- Anträge können [online](#) zu den jeweiligen Fördercalls (siehe [Förderkalender](#)) eingebracht werden.

Nähere Information und Förderkriterien:

EAG-Förderabwicklungsstelle

[Kontaktformular](#), +43 5 787 66 10

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

05/78766-10, eag@oem-ag.at, www.oem-ag.at

Marktprämie für PV-Anlagen (§§ 9 ff EAG)

Die Marktprämie ist darauf gerichtet, die **Differenz zwischen den Produktionskosten** von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem **durchschnittlichen Marktpreis** für Strom für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen. Für PV-Anlagen werden Marktprämien im Rahmen einer Ausschreibung (mind. 2x/Jahr) ermittelt und als Zuschuss gewährt.

Die Erzeugung von Strom aus **neu errichteten oder erweiterten Photovoltaikanlagen** mit einer Engpassleistung von jeweils **mehr als 10 kW_p** ist durch Marktprämie förderfähig. Die **Höhe der Marktprämie** bestimmt sich aus der **Differenz zwischen dem im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung** zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten anzulegenden Wert in Cent pro kWh und dem jeweiligen **Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis in Cent pro kWh**. Die Auszahlung der Marktprämie erfolgt monatlich. Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien für eine Dauer von **20 Jahren** gewährt.

Aktualisierte Informationen (Verordnungen, Ausschreibungen, etc.) im Zusammenhang mit der Förderung von Photovoltaikanlagen mittels Marktprämie, werden laufend auf der **Internetseite der Förderstelle** veröffentlicht, sobald diese zur Verfügung stehen.

Nähere Information und Förderkriterien: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG,

05/78766-10, kundenservice@oem-ag.at, www.oem-ag.at

Förderprogramm "PV-Dächer" – Prüfung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für Photovoltaikanlagen" HH, Betr., Gem.

Gefördert werden

- Statistischen Berechnungen/Gutachten: die Untersuchung des bestehenden Tragwerkes und die Ausarbeitung von statistischen Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Daches für die nachträgliche Installation einer netzgeführten PV-Anlage auf dem Dach.

Förderhöhe

- Statistischen Berechnungen/Gutachten: max. 1.500 Euro (für Unternehmen bis zu 50 % der förderbaren Kosten; für Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Gemeinden und Privatpersonen bis zu 65% der förderbaren Kosten)
- Der Fördersatz erhöht sich bei Gemeinden, Vereinen, konfessionellen Einrichtungen und Privatpersonen um jeweils 10 %, wenn die Sitzgemeinde eine EGEM-Energiespar-Klimabündnis-Gemeinde ist.

Laufzeit: zur Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch am 31. Dezember 2025 (Einreichdatum)

Nähere Information und Förderbedingungen: [Land OÖ](#), Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-145 01

Landesförderung PV-Überdachung für Parkplätze 2025 Betr., Gem.

Gefördert werden

- Gefördert wird die PV-Parkplatzüberdachung über einem bestehenden oder neuen zu Geschäftszeiten öffentlich zugänglichen Parkplatz mit zumindest 10 Stellplätzen. Die PV-Anlage muss netzangebunden sein (keine Förderung von Inselanlagen).
- Eine Kombination mit der Förderung nach dem EAG ist zwingend erforderlich.
- Einreichen können Unternehmen und sonstigen unternehmerisch tätigen Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen und oberösterreichischen Gemeinden.

Laufzeit: tritt mit Beginn des Bundes-Fördercalls 2025 in Kraft und endet mit Beginn des ersten Bundes-Fördercalls 2026 (Einreichdatum)

Nähere Information und Förderkriterien

[Land OÖ](#), Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-145 01

Vereinfachung bei Anerkennung und Bewilligung von Photovoltaik-Anlagen

- PV-Anlagen bis 1.000 kW sind energierechtlich bewilligungsfrei (Oö. EIWOG)
- seit 1.1.2018 ("kleine Ökostrom-Novelle") ist keine Anerkennung als Ökostrom-Anlage mittels eigenem "Anerkennungsbescheid" mehr erforderlich. Der Netzzugang zum öffentlichen Stromnetz sowie die Vergabe einer Einspeise-Zählpunktnummer sind jetzt direkt beim zuständigen Stromnetzbetreiber zu beantragen.
- Nach Vorliegen der Einspeise-Zählpunktnummer kann auf der Homepage der jeweiligen Förderstelle - unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderungsrichtlinien – ein entsprechender Online-Förderantrag gestellt werden.
- Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters ab einer Größe von 400 kW.

Nach öö. Baurecht sind PV-Anlagen bis 1.000 kW anzeigefrei.

Die Baubehörde (Standortgemeinde) hat eine Eingriffsmöglichkeit im Rahmen ihrer baupolizeilichen Tätigkeit bei Anlagen, die im Widerspruch zu bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Ortsbildes oder der Flächenwidmung) stehen.

Weitere Informationen:

- Ökostrom-Abwicklungsstelle OeMAG: www.oem-ag.at (Einspeisetarife und Investitionsförderung)
- e-control: www.e-control.at
- ÖÖ Energiesparverband, www.energiesparverband.at
- Land OÖ, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, T: 0732-7720-15607

2. Solarenergie

EFH, HH

Landesförderung für thermische Solaranlagen auf Bestandswohngebäuden

Gefördert wird die Errichtung einer thermischen Solaranlage, sofern diese nachträglich eingebaut wurde und eine Produktzertifizierung nach der "Solar Keymark"-Richtlinie oder das "Austria Solar Gütesiegel" vorliegt.

Förderhöhe:

- abhängig von der Bruttokollektorfläche:
 - 4 bis 10 m²: 1.750 Euro
 - 11 bis 19 m²: 175 Euro/m²
 - ab 20 m²: 3.500 Euro
- Bei Kollektortausch: 700 Euro
- max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload)
- Laufzeit: bis 31. Dezember 2026

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- [Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- **Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen**, siehe: www.umweltfoerderung.at

Solarbonus im Rahmen der Bundesförderung "Tausch erneuerbarer Heizungssysteme"

HH

Solarbonus: +2.500 Euro im Rahmen der Förderung "Tausch erneuerbarer Heizungssysteme" für die Errichtung einer thermischen Solaranlage (mindestens 6 m²) gleichzeitig mit der Erneuerung des Heizsystems.

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam "Tausch erneuerbarer Heizungssysteme", www.umweltfoerderung.at, T: 01/31 6 31 -735

3. Biomasseheizungen

HH, EFH, LW, Betr., Gem.

Landesförderung Biomasseheizungen

HH, EFH, LW, Betr.

Wer wird gefördert?

- Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger und landwirtschaftliche Betriebe.
- Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

Was wird gefördert?

- die Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung
- die Erneuerung einer alten Biomasseheizung (zumindest 10 Jahre) auf eine Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung
- Pellets- bzw. Einzelöfen in Wohnräumen sind förderbar, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.
- Förderprogramm für feste Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung im kleinen Leistungsbereich (z.B. Pellets-Stirling)

Antragstellung:

- Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung erfolgen.
- [online](#)

Förderhöhen (max 50%):

Pellets- und Hackgutheizanlagen:

- Erneuerung: **1.400 Euro**
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgutheizung: **2.900 Euro**

Scheitholzheizung:

- Erneuerung: **1.200 Euro**
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung: **1.700 Euro**

Landwirtschaftliche Hackgutfeuerungsanlagen:

- Erneuerung: **2.700 Euro**
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackgutheizung: **3.200 Euro**

Zuschlag/Bonus-Förderung für Private:

- 5.000 Euro Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen

Nähere Information & Förderkriterien:

- Laufzeit: bis 31. Dezember 2026
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-77 20-115 01, lfw.Post@ooe.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at

Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen, www.umweltfoerderung.at

Sauber Heizen für Alle – Förderprogramm

HH

Diese Förderung des Landes und des Bundes unterstützt Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten, beim Ersatz von fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Nah-/Fernwärme, Holzzentralheizung, Wärmepumpe). Die Förderung beträgt einkommensabhängig bis zu max. 100% der festgelegten Kostenobergrenze.

Einkommensgrenzen:

Einpersonenhaushalt: Monatseinkommen von netto bis zu 1.904 Euro (zwölf Mal).

Bei Mehrpersonenhaushalten kommen Gewichtungsfaktoren zur Anwendung: Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind

Registrierung VOR Umsetzung des Projektes ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at.

Dafür sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis zu den Einkommensverhältnissen: Bezug von Sozialhilfe, GIS-Befreiung oder ORF-Beitragsbefreiung, Wohnbeihilfe; alternativ Nachweise zum Haushaltseinkommen aller im Haushalt lebender Personen
- Meldebestätigung des/der AntragstellerIn
- Bei anderen Einkommensnachweisen als Sozialhilfe, GIS-Befreiung oder Wohnbeihilfe, ist weiters eine Privathaushaltsbestätigung oder Meldebestätigungen aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

Tausch erneuerbarer Heizungssysteme für Private

HH

Gefördert wird der Tausch eines erneuerbaren Heizungssystems (Wärmepumpe, Holzheizung) mit einem Mindestalter von 15 Jahren auf einen Fernwärmeanschluss, eine Wärmepumpe oder eine Holzheizung, sofern damit eine Steigerung der Endenergieeffizienz verbunden ist. Die Erneuerung eines Fernwärmeanschlusses oder der Umstieg von einer Wärmepumpe auf eine Holzheizung oder einen Fernwärmeanschluss wird nicht gefördert.

Beim Tausch einer bestehenden Holzheizung wird in erster Linie der Fernwärmeanschluss gefördert. Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung (Hackgut, Scheitholz, Pellets) oder eine Wärmepumpe gefördert.

Förderhöhe: 5.000 Euro (max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten)

Laufzeit

- bis 31. Dezember 2025 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam "Tausch-erneuerbare Heizungssysteme", www.umweltfoerderung.at, T: 01/31 6 31 -735

4. Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden EFH, HH

Landesförderung für Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden EFH, HH

Gefördert wird der Austausch eines fossilen Wärmeerzeugers gegen eine elektrisch betriebene Heizungs-Wärmepumpe. Vorhandene fossile Heizkessel sind nachweislich zu demontieren.

Förderbedingungen:

- Die Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (η_s) bei mittlerem Klima von mindestens 125 % (55° C) bzw. 150 % (35° C) aufweisen.
- Die Wärmepumpe muss über das nationale Wärmepumpen-Gütesiegel entsprechend dem European Quality Label für Heat Pumps, EHPA, verfügen.
- Fördervoraussetzung sind der Betrieb der Wärmepumpe mit **Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern** oder die Kombination der Wärmepumpe mit einer mind. **3 kW_p PV-Anlage** oder mit einer mind. **4 m² Solarwärme-Anlage**.
- Eine nachträgliche Berechnung der Jahresarbeitszahl muss gewährleistet sein (Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für Verdichter und die Hilfsantriebe; technische Einrichtungen in der Wärmepumpe).
- Bei Luftwärmepumpen sind die Schallimmissions-Anforderungen einzuhalten.
- Keine Anschlussmöglichkeit an eine Nah-/Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern im Umkreis von 35 m.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- Luft-Wasser-Wärmepumpe: 100 Euro/kW Nennwärmeleistung (max. 1.700 Euro)
- Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe bzw. Tiefenbohrung (Erdwärmesonde):
 - wenn $\eta_s \geq 170$ % (35° C) bzw. $\eta_s \geq 150$ % (55° C):
170 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 2.800 Euro)
- wenn $\eta_s \geq 150$ % und < 170 % (35° C) bzw. $\eta_s \geq 125$ % und < 150 % (55° C):
100 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 1.700 Euro)

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload)
- Laufzeit: bis 31. Dezember 2026

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- [Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- **Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen**, siehe: www.umweltfoerderung.at

Sauber Heizen für Alle – Förderprogramm HH

Diese Förderung des Landes und des Bundes unterstützt Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten, beim Ersatz von fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Nah-/Fernwärme; Holzzentralheizung, Wärmepumpe). Die Förderung beträgt einkommensabhängig bis zu max. 100% der festgelegten Kostenobergrenze.

Einkommensgrenzen:

Einpersonenhaushalt: Monatseinkommen von netto bis zu 1.904 Euro (zwölf Mal).

Bei Mehrpersonenhaushalten kommen Gewichtungsfaktoren zur Anwendung: Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind

Registrierung VOR Umsetzung des Projektes ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at.

Dafür sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis zu den Einkommensverhältnissen: Bezug von Sozialhilfe, GIS-Befreiung oder ORF-Beitragsbefreiung, Wohnbeihilfe; alternativ Nachweise zum Haushaltseinkommen aller im Haushalt lebender Personen
- Meldebestätigung des/der AntragstellerIn
- Bei anderen Einkommensnachweisen als Sozialhilfe, GIS-Befreiung oder Wohnbeihilfe, ist weiters eine Privathaushaltsbestätigung oder Meldebestätigungen aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

Tausch erneuerbarer Heizungssysteme für Private

HH

Gefördert wird der Tausch eines erneuerbaren Heizungssystems (Wärmepumpe, Holzheizung) mit einem Mindestalter von 15 Jahren auf einen Fernwärmeanschluss, eine Wärmepumpe oder eine Holzheizung, sofern damit eine Steigerung der Endenergieeffizienz verbunden ist. Die Erneuerung eines Fernwärmeanschlusses oder der Umstieg von einer Wärmepumpe auf eine Holzheizung oder einen Fernwärmeanschluss wird nicht gefördert.

Beim Tausch einer bestehenden Holzheizung wird in erster Linie der Fernwärmeanschluss gefördert. Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung (Hackgut, Scheitholz, Pellets) oder eine Wärmepumpe gefördert.

Förderhöhe: 5.000 Euro (max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten)

Laufzeit: bis 31. Dezember 2025 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam "Tausch-erneuerbare Heizungssysteme", www.umweltfoerderung.at, T: 01/31 6 31 -735

5. Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Landesförderung für Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz.

Förderbedingungen:

- Die Wärme muss ganz oder teilweise (mind. 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen oder
- aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder sonstige Abwärme stammen.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- 140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro)
- max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen
- [online](#) (mittels elektronischen Antragsformulars inkl. Technischem Datenblatt als Upload)
- Laufzeit: bis 31. Dezember 2026

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- [Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- **Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen**, siehe: www.umweltfoerderung.at

Sauber Heizen für Alle – Förderprogramm

HH

Diese Förderung des Landes und des Bundes unterstützt Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten, beim Ersatz von fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Nah-/Fernwärme; Holzzentralheizung, Wärmepumpe). Die Förderung beträgt einkommensabhängig bis zu max. 100% der festgelegten Kostenobergrenze.

Einkommensgrenzen:

Einpersonenhaushalt: Monatseinkommen von netto bis zu 1.904 Euro (zwölf Mal).

Bei Mehrpersonenhaushalten kommen Gewichtungsfaktoren zur Anwendung: Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind

Registrierung VOR Umsetzung des Projektes ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at.

Dafür sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis zu den Einkommensverhältnissen: Bezug von Sozialhilfe, GIS-Befreiung oder ORF-Beitragsbefreiung, Wohnbeihilfe; alternativ Nachweise zum Haushaltseinkommen aller im Haushalt lebender Personen
- Meldebestätigung des/der AntragstellerIn
- Bei anderen Einkommensnachweisen als Sozialhilfe, GIS-Befreiung oder Wohnbeihilfe, ist weiters eine Privathaushaltsbestätigung oder Meldebestätigungen aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

Tausch erneuerbarer Heizungssysteme für Private

HH

Gefördert wird der Tausch eines erneuerbaren Heizungssystems (Wärmepumpe, Holzheizung) mit einem Mindestalter von 15 Jahren auf einen Fernwärmeanschluss, eine Wärmepumpe oder eine Holzheizung, sofern damit eine Steigerung der Endenergieeffizienz verbunden ist. Die Erneuerung eines Fernwärmeanschlusses oder der Umstieg von einer Wärmepumpe auf eine Holzheizung oder einen Fernwärmeanschluss wird nicht gefördert.

Beim Tausch einer bestehenden Holzheizung wird in erster Linie der Fernwärmeanschluss gefördert. Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung (Hackgut, Scheitholz, Pellets) oder eine Wärmepumpe gefördert.

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderhöhe: 5.000 Euro (max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten)

Laufzeit

- bis 31. Dezember 2025 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam "Tausch-erneuerbare Heizungssysteme", www.umweltfoerderung.at, T: 01/31 6 31 -735

6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft

LW

Förderung im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Förderprogramme (siehe oben) zur Verwendung von erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft:

- **Biogasanlagen**
- **Kleinwasserkraftanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- **Biomasse-Fernwärmeerzeugungsanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- Anlagen zur Erzeugung von **Treibstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**

Voraussetzungen:

- Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb muss über mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche verfügen

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833 und
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0

7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis

LW, HH, Betr.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abt. Land- & Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0

8. Kleinwasserkraftanlagen

LW, Betr.

EAG Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen

LW, Betr.

Förderkalender: <https://eag-abwicklungsstelle.at/foerderkalender>

Nähere Information und Förderkriterien

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 05/78766-10, kundenservice@oem-ag.at, www.oem-ag.at

Landesförderung

LW, Betr.

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen bis 2 MW Engpassleistung, welche von der OeMAG als förderungsfähig eingestuft und in Folge gefördert werden.

Energieförderungen in Oberösterreich

- Nicht gefördert werden Anlagen, die eine Tarifförderung von Wasserkraftanlagen des Bundes beantragt haben.

Förderhöhe:

- bis 50 % der Bundesförderung, max. jedoch 200.000 Euro pro Anlage
- Information zur Förderhöhe des Bundes finden Sie auf www.oem-ag.at.
- **Nähere Informationen:** www.energiesparverband.at, Land OÖ, Abt. Umweltschutz, <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/183335.htm>
- Laufzeit: bis 31.12.2026

Beratung für Kleinwasserkraftwerke

Das Beratungsprogramm Kleinwasserkraft des Bundes – aufbauend auf das langjährige oberösterreichische Kleinwasserkraft-Beratungsprogramm – unterstützt dabei, Investitionen in Richtung Revitalisierung und ökologisch verträglichen Ausbau von Kleinwasserkraft zu lenken.

Weitere Information: www.umweltfoerderung.at

Förderung durch oö. Gemeinden

HH

Neben den oö. Landesförderungen und Förderungen vom Bund gibt es auch Gemeinden, die Energieeffizienz-Maßnahmen, erneuerbare Energie und Elektromobilität fördern. Nähere Information dazu erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.

FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN

1. Bundes-Umweltförderung

Betr., Gem.

Antragsteller im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Contracting-Unternehmen
- unter bestimmten Voraussetzungen: Landwirte, Gemeinden

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung, gefördert werden. Anlagen für Objekte, die überwiegend Wohnzwecken dienen, werden im Rahmen der Wohnbauförderung abgewickelt und sind beim jeweiligen Bundesland einzureichen. Die **Bundes-Umweltförderung wird in verschiedene Förderprogramme/-Schwerpunkte unterteilt**: Altlasten, Energiegemeinschaften, Energiesparen, Fahrzeuge & Ladeinfrastruktur, Gebäude, Kälte, Licht, Strom, Wärme, Wasser, Mobilitätsmanagement, Modellregionen, etc.

Nähere Information zu den Förderungen der einzelnen Programme unter Kommunalkredit Public Consulting, www.umweltfoerderung.at/

Aktuelle Förderungen – Beispiele:

Erneuerbare Prozessenergie

Gefördert wird die Umstellung bestehender fossile Produktionsanlagen oder -prozesse auf erneuerbare Energieträger

Nähere Informationen:

Serviceteam erneuerbare Prozessenergie für Betriebe, T: 01/31 6 31-723
www.umweltfoerderung.at und im [Informationsblatt](#) zur Förderung

Energiezentralen zur innerbetrieblichen Wärme und Kältebereitstellung

Gefördert wird die Maßnahmenkombination von effizienten Wärme- und Kältebereitstellungs- und -verteilsystemen in Form einer Energiezentrale zur Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme/Prozesskälte, wobei mindestens drei der folgenden fünf Komponenten enthalten sein müssen:

- erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage oder klimafreundliche Kältebereitstellungsanlage
- Wärmerückgewinnung oder Free-Cooling-System
- innerbetriebliche primäre Verteilnetze
- Optimierung der Energiebereitstellung/-verteilung
- Maßnahmen zur Sektorkopplung

Nähere Information: www.umweltfoerderung.at und im [Informationsblatt](#) zur Förderung, Serviceteam Innerbetriebliche Energiezentralen, T: 01/31 6 31-723

Innovative Nahwärmenetze – Innovative Heizzentralen und Verteilnetze

Gefördert werden effiziente Energiezentralen zur Versorgung von bestehenden oder neuen Verteilnetzen, die eine Kombination von besonders innovativen und energieeffizienten Maßnahmen enthalten und sich in Gebieten befinden, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme, Geothermie oder Biomasse versorgt werden können.

Nähere Information: www.umweltfoerderung.at und im [Informationsblatt](#) zur Förderung, Serviceteam Innovative Nahwärmenetze, T: 01/31 6 31-719

Energieeffiziente Rettungsorganisationen, Sportstätten und klimafitte Kulturbetriebe

Gefördert werden gebäudebezogene Investitionsmaßnahmen zur Einsparung von Endenergie in Einrichtungen von Rettungsorganisationen und in Sportstätten in Österreich:

- Thermische Gebäudesanierung (umfassende Sanierungen und Einzelmaßnahmen)
- Energieeffiziente und klimafreundliche Heizung (Anschluss an Fernwärme, Wärmepumpe, Holzheizung)
- Energiesparmaßnahmen (Lüftung, Beleuchtung, Wärmerückgewinnung)
- Energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung

Nähere Informationen: [Rettungsorganisationen](#), [Sportstätten](#), [Kulturbetriebe](#)

T: 01/31 6 31-723

Sanierungsoffensive für Betriebe & Gemeinden

Gefördert werden Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Förderungsfähige Maßnahme ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden.

Förderungsfähig sind:

- Einzelmaßnahmen (z.B. Dämmung oberste Geschossdecke/Dach, Fenstertausch, Lichtkuppeln, Tore)
- umfassende Sanierungen

Die Förderhöhe ist abhängig von der Sanierungsqualität (bei umfassenden Sanierungen) oder wird pauschal anhand der Größe der sanierten Bauteile bestimmt (bei Einzelmaßnahmen). Diverse Zuschläge sind bei umfassenden Sanierungen möglich. Im Zuge von umfassenden Sanierungen werden auch die **Fassaden- und Dachbegrünungen** und die **Entsiegelung von KFZ-Stellplätzen** gefördert.

Nähere Informationen und Förderkriterien:

- Einzelmaßnahmen:
 - Informationen für [Betriebe](#) und [Gemeinden](#)
 - Serviceteam Thermische Gebäudesanierung, T: 01 31 6 31-265
- Umfassende Sanierung:
 - Informationen für [Betriebe](#) und [Gemeinden](#)
 - Serviceteam Thermische Gebäudesanierung, T: 01 31 6 31-712

Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden, wie z.B.

- **Wärmerückgewinnung** bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme, Wärmerückgewinnung von Kälte- und Lüftungsanlagen
- **Heizungsoptimierung** in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Effizienzsteigerungen** bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage
- **Optimierung von fossilen Prozesswärmeerzeugern** (sofern Umstellung auf Erneuerbare nicht möglich)

Nähere Informationen

Infos und Antragstellung online für [Betriebe](#) und [Gemeinden](#)

Beleuchtung

LED-Systeme im Innenbereich unter 20 kW

Gefördert wird die Umstellung von konventionellen Leuchten auf LED-Systeme sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen im Innenbereich. Die gesamte Anschlussleistung der installierten LED-Leuchten muss mind. 500 Watt und weniger als 20 kW betragen.

Nähere Informationen: T: 01/31631-714, Infos für [Gemeinden](#) bzw. [Betriebe](#)

LED-Umstellung für Straßen- und Außenbeleuchtung, Sportstätten und Innenbeleuchtung ab 20kW

Gefördert werden:

- Beleuchtungsoptimierungen von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen
- Beleuchtungsoptimierungen von Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich
- Beleuchtungsoptimierungen von Innenbeleuchtungsanlagen ab 20 kW Anschlussleistung

Nähere Informationen: T: 01/31631-716, Infos für [Gemeinden](#) bzw. [Betriebe](#)

Förderschwerpunkt "Wärme":

"Umweltfreundlich Heizen" und "Raus aus Öl"

Gefördert werden die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern in den Bereichen: Holzheizungen, Nah-/Fernwärmeanschlüsse, Wärmepumpen (jeweils < 100 kW)

Förderkriterien und Antragstellung: Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam "Umweltfreundlich Heizen", T: 01/31631-714, www.umweltfoerderung.at ([Gemeinden](#)), www.umweltfoerderung.at ([Betriebe](#))

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderungen für "umweltfreundlich Heizen" und "Raus aus Öl" auch Anlagen ≥ 100 kW:

- Holzheizung: [Betriebe](#) und [Gemeinden](#)
- Nah-/Fernwärmeanschlüsse: [Betriebe](#) und [Gemeinden](#)
- Wärmepumpen: [Betriebe](#) und [Gemeinden](#)

Förderschwerpunkt "Wärme" – Weitere Projektarten & Maßnahmen:

- **Wärme aus biogenen Ressourcen:**
Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung, Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe, Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe, Holzheizungen, Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger, Fernwärmeanschluss, innerbetriebliche Energiezentrale, etc.
- **Wärme aus nicht-biogenen Ressourcen:**
Abwärmeauskopplung, Energie aus Abwasser, Geothermieanlage, etc.
- **Solaranlagen**

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

- Gefördert werden: Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen

Was wird gefördert?

- Verdichtungsprojekte mit maximal 25 Abnehmern und maximal 50 kW Leistung je Übergabestation
- Anlagenteile im Eigentum des Förderwerbers, die zum Anschluss an Fernwärmenetz erforderlich sind
- **Beispiele für förderungsfähige Anlagen(teile):** Übergabestation, Rohrleitungen, Grabungsarbeiten, Planung und Montagearbeiten

Weitere Informationen: www.umweltfoerderung.at

2. Landes-Umweltförderung für Betriebe

Betr.

Eine Übersicht über alle Landesenergieförderungen finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at).

Zusatzförderungen zur Bundesumweltförderung

Für folgende Maßnahmen kann zusätzlich zur Umweltförderung des Bundes (www.umweltfoerderung.at) auch Landesumweltförderung bezogen werden:

- Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 100 kW Anschlussleistung
- Anschluss an Fern-/Nahwärme größer/gleich 100 kW Anschlussleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen kleiner 100 kW Nennwärmeleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen größer/gleich 100 kW Nennwärmeleistung
- Thermische Solaranlagen kleiner 100 m²
- Thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m²
- Wärmepumpen kleiner 100 kW thermische Leistung
- Wärmepumpen größer/gleich 100 kW thermische Leistung
- Energiesparen in Betrieben / Effiziente Energienutzung
- Innovative Heizzentralen und Verteilnetze
- Thermische Gebäudesanierung

Förderhöhe:

- Die Förderhöhen sind themenbezogen unterschiedlich und können den jeweiligen Förderdetails (www.land-oberoesterreich.gv.at) entnommen werden.
- Zuschläge für KMUs teilweise möglich
- Kombinationszuschläge, Innovationszuschläge etc. teilweise möglich

Antragstellung

- Fördervoraussetzung ist ein positiv beurteiltes Förderansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
- Die Antragszusammenfassung des Bundes wird als Antrag für die Anschlussförderung des Landes OÖ anerkannt. Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

Weitere Landesförderungen für Betriebe

Thermische Gebäudesanierung

Wer wird gefördert?

- Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere Unternehmen, unabhängig von der Unternehmensgröße.
- Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder dem Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 15 Jahre sind

Förderkriterien

- $HWB_{\text{Ref,RK}} \leq 18 \times (1+2,5 / I_c) \times H_{\text{corr}}$ und $f_{\text{GEE}} \leq 0,90$
- Das Ansuchen muss von der Österreichischen Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.

Laufzeit: bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel

Weitere Details zur Förderung siehe: www.land-oberoesterreich.gv.at

Anschluss Fernkälte

Förderungsfähig ist der Anschluss an Fernkälteanlagen, wenn die Versorgung über eine Fernrohrleitung zum Verbraucher transportiert wird. Ansuchen können Betriebe, Vereine und kessionelle Einrichtungen. Die Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden.

Förderhöhe:

- Basisförderung: 20 % der Bundesförderung
- Zuschlag:
 - 20 % Mittlere Unternehmen
 - 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen
- Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 50.000 Euro limitiert.

Antragstellung:

- VOR Durchführung der Maßnahmen
- Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.
- **Nähere Informationen:** Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Gefördert werden:

- Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers steht.
- Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme
- Optimierung von Nahwärmeanlagen
- Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen
- Geothermische Nahwärmeanlagen
- nur für Projekte, für welche der Bund eine Kofinanzierung im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 % vorsieht

Antragstellung:

- Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen mit dem Online-Antrag des Bundes
- Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at.

3. Landesumweltförderungen für Gemeinden

Gem.

Eine Übersicht über alle Landesenergieförderungen finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at).

Förderhöhe:

- Für EGEM und Klimabündnis-Gemeinden wird ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt.
- Für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet, wird ebenfalls ein Zuschlag von 10% gewährt.
- Die Zuschläge sind kumulierbar.

Antragstellung:

- Antragstellung elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden

- Förderungsfähig ist der Anschluss an Fern-/Nahwärmeanlagen insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger.
- Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at
- Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen:
 - [Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 100 kW thermischer Leistung](#)
 - [Fernwärmeanschlüsse mit mehr als 100 kW thermischer Leistung](#)

Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden kleiner 100 kW Nennwärmeleistung

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung automatisch beschickter biogener Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen).
- Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at

Thermische Solaranlagen für Gemeinden

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung thermischer Solaranlagen zur

- ausschließlichen Warmwasseraufbereitung
- kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
- Bereitstellung von Prozesswärme ab 20 m² Bruttokollektorfläche
- solaren Trocknung
- solaren Kälteerzeugung
- Wärme- und Kälteerzeugung in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at.

Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen:

- [Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche](#)
- [Thermische Solaranlagen mit mehr als 100 m² Kollektorfläche](#)

• Wärmepumpen für Gemeinden

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung effizienter Wärmepumpen zur Heizwärme und Warmwasserversorgung. Luftwärmepumpen erhalten keine Landesförderung.

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen:

- [Wärmepumpen < 100 kW](#)
- [Wärmepumpen mit 100 kW oder mehr](#)

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

4. ECP – Energie Contracting Programm

Betr., Gem.

Beim sogenannten "Contracting" tätigt ein spezialisiertes Unternehmen (= "**Contractor**") Energie-Investitionen in einem Unternehmen oder einer Gemeinde (= "**Contracting-Nehmer**"). Förderungswerber ist der Contractingnehmer, zum Beispiel ein Unternehmen, das eine neue Biomasse-Heizzentrale, eine Groß-Solaranlage nutzen oder ein Gebäude sanieren möchte. Die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contractingnehmers an den Contractor.

Das ECP fördert die Finanzierung von Investitionen:

- zur energetischen Sanierung von Gebäuden (**Einspar-Contracting**) und/oder
- zur Errichtung von Wärme-Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (**Anlagen-Contracting**)
- die **Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungen** gemäß dem „Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung“ bei Gemeinden im Rahmen eines Einsparcontracting-Projektes.

Das förderbare **Investitionsvolumen** muss **mind. 50.000 €** betragen und ist mit **250.000 €** begrenzt und die geförderte Contracting-Laufzeit mit max. 10 Jahren.

Laufzeit:

- **bis 31.12.2026**
- Der Förderantrag ist beim OÖ Energiesparverband ([mit ECP-Formular](#)) einzureichen

Nähere Information & Förderkriterien:

- OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14861, www.energiesparverband.at
- Land OÖ, Abt. Wirtschaft

5. Gemeinde-Energie-Programm "GEP"

Gem.

Worum geht es?

Gemeinden nehmen eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele der öö. Landesenergiestrategie ein. Das Gemeinde-Energie-Programm "GEP" soll zusätzliche Impulse für energierelevante Investitionen in Gemeinden setzen und einen Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Energiesituation leisten.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Gemeinden

Was wird gefördert?

• Fördergegenstand A)

Die Vorbereitung und detaillierte technische Analyse für konkrete größere Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen.

Max. Förderhöhe: 15.000 Euro, Basisförderung 80%, Zuschläge möglich

Fördervoraussetzung: Vor Beauftragung ist eine kostenlose Grobanalyse durch den OÖ Energiesparverband durchzuführen.

• Fördergegenstand B)

Informationsmaßnahmen der Gemeinde in Bezug auf geplante Projektumsetzungen von Punkt "A" im Bereich Energieeffizienz, -erzeugung und -infrastruktur.

Max. Förderhöhe: 2.000 Euro, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich

• Fördergegenstand C)

Anlagenoptimierung wie

- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heiz- und Warmwasseranlagen,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heiz- und Warmwassersystem (z. B. Heizungspumpentausch, Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie Einsatz von Einzelraumreglern)
- Beleuchtungsoptimierung und LED-Systeme in Bestandsgebäuden sowie Smart-Home-Technologien

Max. Förderhöhe: 10.000 Euro pro Gebäude, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich

Fördervoraussetzung: Die Optimierungsmaßnahmen erfordern vor Umsetzung und Antragstellung grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes.

Wo erfolgt die Antragstellung?

- Der Förderungsantrag an das Land Oberösterreich ist VOR Durchführung der Maßnahmen im Wege des OÖ Energiesparverbandes einzureichen.
- Der Förderbetrag wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Abrechnungsunterlagen sowie den Berechnungen der Energieeinsparung ausbezahlt.
- **Laufzeit:** bis 31.12.2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum)

Weitere Information:

- OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz, 0732-7720-14380, office@esv.or.at, www.energiesparverband.at
- Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10.12, 4021 Linz, 0732-7720-14501, foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

7. Exkurs: "De-minimis"

Betr.

Was bedeutet "de-minimis"?

"De-minimis"-Beihilfen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union bedeutet, dass die mögliche Förderung an ein Unternehmen in Kumulierung mit anderen "De-minimis"-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, innerhalb von drei Jahren (rollierend) ein Subventionsäquivalent in der Höhe von 300.000 Euro nicht übersteigen darf. Eine Gruppe verbundener Unternehmen wird für die Anwendung der "De-minimis"-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen (siehe Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023).

E-MOBILITÄT

1. Ladeinfrastruktur für den mehrgeschossigen Wohnbau

HH, Betr., Gem.

Gefördert werden die Anschaffung und die Installation der erforderlichen Basis-Infrastruktur einer Lademöglichkeit für E-Autos in einer Wohnanlage mit mehr als drei Wohneinheiten. Einreichen können natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Mehrwohnhäusern sind sowie Eigentümergemeinschaften.

Förderhöhe

- 50 % der Netto-Anschaffungskosten
- max. 5.000 Euro

Laufzeit: bis 31. Dezember 2025 oder bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets

Information, weitere Förderkriterien und Antragstellung:

Land Oberösterreich, Abt. Umweltschutz, Tel. 0732-7720-14501, www.land-oberoesterreich.gv.at

2. "OÖ lädt auf" – Ladestationsoffensive des Landes OÖ

Betr., Gem.

Gefördert wird die Errichtung von öffentlichen Ladestationen für E-PKW, u.a. bei öö. Freizeiteinrichtungen und konfessionellen Einrichtungen. Einreichen können Unternehmen, Gemeinden, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschlags zu dem Bundesförderprogramm „Förderung von Ladeinfrastruktur“ und beträgt:

- 75 % als Basisförderung für Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- 100 % als Basisförderung für Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen
- 140 % bei der Errichtung von mehr als 10 Ladepunkten an öö. Freizeiteinrichtungen für öö. Gemeinden
- 140 % bei der Errichtung von mehr als 5 Ladepunkten an konfessionellen Einrichtungen in öö. Gemeinden

Bonus:

- Für Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen erhöht sich der Landesfördersatz um 10 %, wenn die Sitzgemeinde eine EGEM-Klimabündnis-Gemeinde ist.
- Um 25 % erhöht sich der Landesfördersatz, wenn die Flächen als „unversiegelte bzw. teilversiegelte“ Parkplätze errichtet werden.
- Die Zuschläge sind kumulierbar.

Die Gesamtförderung (Bund/Land) beträgt jedoch für:

- Unternehmen: max. 80 % der anerkannten Nettoinvestitionskosten
- Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen: max. 100 % der anerkannten Nettoinvestitionskosten

Antragstellung: bis 30. März 2025 oder bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets (von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages sofort nach Erhalt an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at weiterleiten)

Information und weitere Förderkriterien und Antragstellung: www.land-oberoesterreich.gv.at